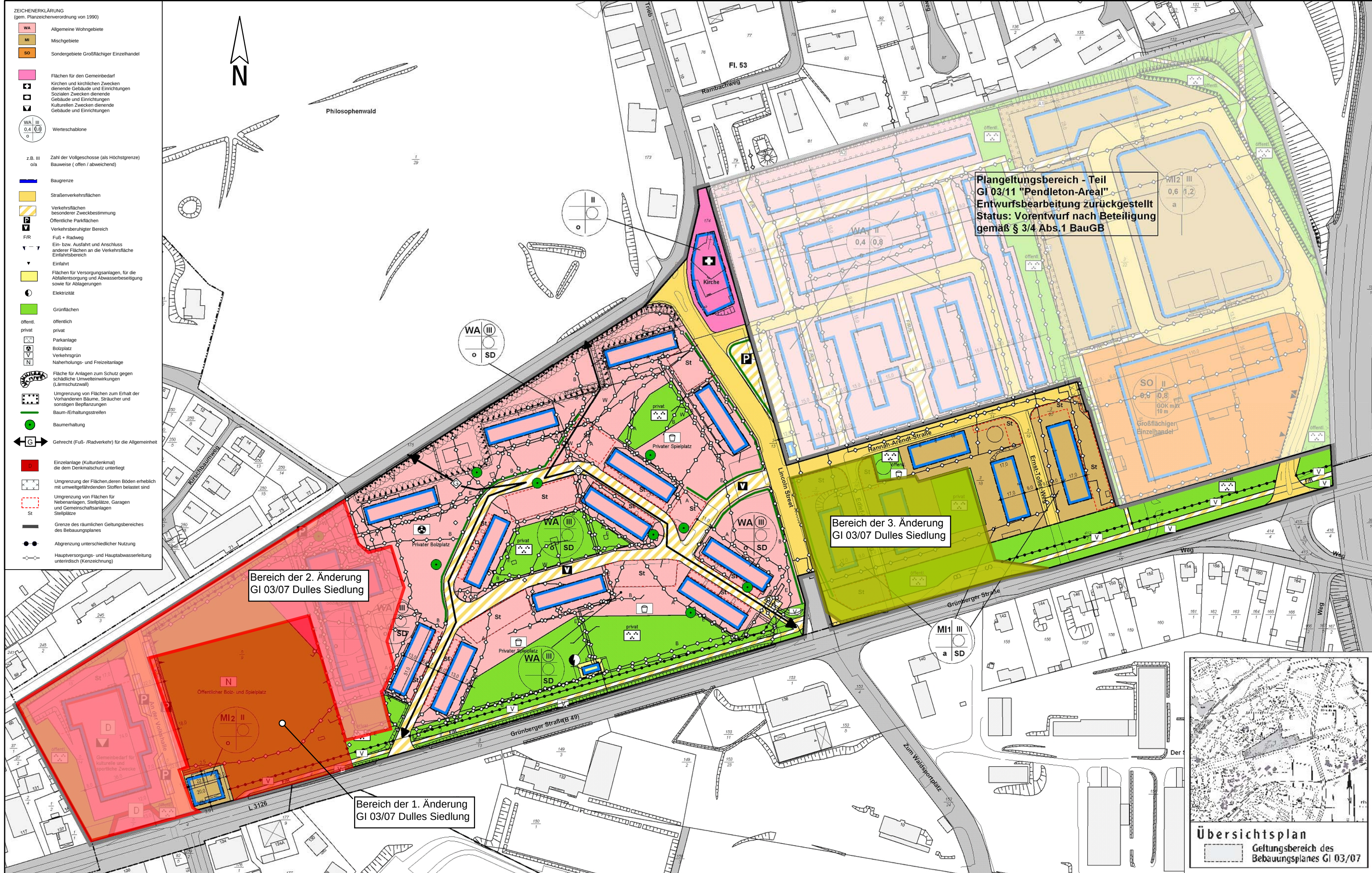




A. Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)**
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Davon ausgenommen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Mischgebiete MI 1 und MI 2 (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 6 und 9 BauNVO)**
1. Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsläden im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, sind unzulässig.
2. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die im vor dem 01.01.2008 vorliegenden Bestand vorhandenen Trauf- und Firsthöhen zu erhalten.
- Eine Überschreitung bis maximal 0,25m im Zuge von energetischen Sanierungsmaßnahmen ist zulässig. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen bleiben hier unberücksichtigt.

III. Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 und Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Wintergärten, Balkone, Loggien, Aufzüge, Terrassen, Veranden und Außentreppe bis zu einer Tiefe von 2,00 m überschritten werden.
- Nebenanlagen über 20 m² Brutto-Rauminhalt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig.

IV. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

- Auf den mit abweichender Bauweise festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (offene Bauweise) mit mehr als 50 m Gebäudelänge zulässig.

V. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den festgesetzten Flächen für Stellplätze „St“ zulässig.

VI. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Baumerhaltung**
Der vorhandene Baumbestand innerhalb der gekennzeichneten Erhaltungsfäche, des Baumerhaltungstreifens sowie der privaten Grünflächen ist zu erhalten. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen. Der gekennzeichnete Baumerhaltungstreifen ist mit einer Mindestbreite von 3 m, gemessen von der festgesetzten Achse aus, anzulegen.
- Grundstücksfreirflächen**
In dem allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 50 % und im Mischgebiet MI 1 mindestens 40 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu begrünen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO

I. Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 HBO)

- Dachaufbauten, -einschnitte, -überstände und -gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 - In dem Mischgebiet MI 1 sind Walmdächer und Satteldächer zulässig.
 - In den allgemeinen Wohngebieten sind Sattel- und Pultdächer zulässig.
 - Bei Nebenanlagen und Garagen oder Carports ist in allen Baugebieten eine gleichartige Dachgestaltung wie beim jeweiligen Gebäude der Hauptnutzung vorzusehen. Flachdächer oder bis zu 10° geneigte Pultdächer sind zulässig, wenn eine Dachbegrünung vorgesehen wird.
 - Dachüberstände sind bis maximal 0,75 m zulässig.
 - Für die Dächer in den allgemeinen Wohngebieten sind nur rote, rotbraune sowie graue bis anthrazitfarbene Dachdeckungen zulässig.
 - Bei geneigten Dächern der ab dem 01.01.2008 vorgesehenen Gebäude sind ab einer Dachneigung von 30° glänzende Dachdeckungen unzulässig.
 - Die gesamte Breite der Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 1/3 der Dachbreite, ihre Höhe maximal 3/4 der Dachhöhe betragen. Die gesamte Breite der Dachaufbauten und -einschnitte darf max. 50 % der Dachbreite betragen, wenn die Dachaufbauten und -einschnitte sich auf einer Dachseite befinden.
- Gestaltung und Begrünung von Grundstücksfreirflächen, Einfriedungen und Abfallbehältnissen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HBO)**
 - Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind Einfriedungen zum öffentlichen Raum hin nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Zäune sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
 - Standflächen für Abfallbehältnisse sind vor Einsichtnahme von der öffentlichen Verkehrsfläche mit Laubgehölzvorpflanzungen oder Kletterpflanzen abzuschirmen.
 - Die Gestaltung der Grundstücksfreirflächen ist in Bereichen mit gegenüberliegenden Gebäuden (Gebäudevorzonen) einheitlich und mit einem Mindestgrünflächenanteil von 30% auszuführen.
- Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**
 - Mischgebiete**
 - Werbeanlagen oberhalb der Traufe und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig.
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist eine gemeinsame Werbeanlage (Hinweisschild oder Mastwerbeanlage/Pylon als Sammel-Werbeanlage) bis maximal 8,0 m Höhe im Kreuzungsbereich Grünberger Straße / Lincoln Street zulässig.
 - Die Ansichtsfläche aller Werbeanlagen darf 3% der Fläche der Außenwand, vor der sie aufgestellt oder an der sie angebracht sind, nicht übersteigen.
 - Allgemeine Wohngebiete**
 - Werbeanlagen sind nur an der Seite der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von maximal 2,0 m² zulässig.
 - Werbeanlagen oberhalb der Traufe und blinkende Werbeanlagen sind unzulässig.

II. Wärmeversorgung (§ 81 Abs. 2 HBO)

- Für alle mit Wärme zu versorgenden baulichen Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird die Nutzung von Fernwärme vorgeschrieben.
- Ferner ist bei einzelnen Baurvorhaben eine alternative Wärmeversorgung zulässig, wenn im Vergleich zur Fernwärme ein niedriger Primärenergieverbrauch (z.B. bei "Passivhäusern") nachgewiesen wird.
- Die vorgeschriebene Heizungsart gilt nicht für die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits vorhandenen, genehmigten und mit einer anderen Heizungsart versorgten baulichen Anlagen.

C. Hinweise und Empfehlungen

I. Kampfmittelbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. In Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen keine bodennahen Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4,00 m erfolgt sind, ist das Gelände vor Bodeneingriffen durch ein in Hessen anerkanntes Kampfmittelräumunternehmen systematisch auf Kampfmittel untersucht zu lassen.

II. Hinweise zum Schallschutz

In den Bereichen entlang der Grünberger Straße wurde eine Lärmbelastung oberhalb der anzulegenden Richtwerte festgestellt. Für den Schallschutz sind daher in Baugenehmigungsverfahren geeignete und ausreichende Vorkehrungen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausg. 11/89) – zu berücksichtigen (z.B. schallschneidende Anordnung ruhebedürftiger Räume, Einbau von Fenstern und Türen mit erhöhter Luftschalldämmung).

III. Denkmalschutz

Die ehemalige Volkshalle (z.Z. „Miller-Hall“) auf dem Grundstück Grünberger Straße 143 ist einschließlich der straßenseitigen Betonmauern Kulturdenkmal aus künstlerischen, städtebaulichen und stadsgeschichtlichen Gründen. Alle baulichen Maßnahmen an diesen Kulturdenkmälern bedürfen der Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden.

2. Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Im Plangebiet werden Hügelgräber vermutet. Wer Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skeletreste usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hess. Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologie und Paläontologie oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

IV. Oberbodensicherung

Zur Sicherung und fachgerechten Lagerung von Oberboden wird bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegestat auf DIN 18915 hingewiesen.

V. Wasserwirtschaftliche Hinweise

- Niederschlagswasser**
Es wird auf § 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz hingewiesen, wonach „Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden (soll), wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.“ Das bedeutet, dass nur in atypischen Sonderfällen davon abgewichen werden darf.
- Regenwassernutzungsanlagen**
Bei Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung der Regenwassernutzungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Regenwassernutzungsanlagen zu Grunde zu legen (Normreihe DIN 1989).

VI. Artenempfehlungen für Ersatzpflanzungen

Großbäume	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Robuhche
Fagus sylvatica	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior	Walnuss
Juglans regia	Traubeneiche
Quercus petraea	Stieleiche
Quercus robur	Winterlinde
Tilia cordata	Sommerlinde
Tilia platyphyllos	

Mittelgroße Bäume und Kleinbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Birne
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Spielerling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Eisbeere
Obstbäume in Sorten	

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingetragter Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa spec.	Rose
Salix spec.	Weiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

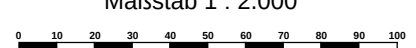
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833), ber. durch BGBl. 2007 I S. 691
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180)
- §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 674), zuletzt geändert am 14.12.2006 (GVBl. I S. 666)
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert am 28.09.2005 (GVBl. I S. 662)
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HesNatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I 619)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. S. 305)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 02.02.2004	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 21.05.2007 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
BÜRGERBETEILIGUNG A) VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM 29.05. BIS 11.06.07	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTL. BELANGE VOM 23.05.07 BIS 27.06.07
ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 20.09.07	BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 28.09.07 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER"
OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 01.10.07 BIS SCHLIESSLICH 05.11.07 DURCHFÜHRT.	SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 07.02.08
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 18.02.2008 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT. RECHTSKRÄFTIG SEIT 16.02.2008	

Maßstab 1 : 2.000



Bebauungsplan

Nr. GI 03/07

Gebiet: "Dulles - Siedlung"

Der Geltungsbereich umfasst:
- im Südwesten die Miller-Halle;
- verläuft im Norden entlang der Fröbelstraße und der Zaungrenze der Pendleton Barracks
- bis zum Gießener Ring im Osten
- und wird im Süden durch die Grünberger Straße begrenzt.

Stadtplanungsamt Gießen

Bearbeitet: Hn Geeicht: GÖ, Co, Ge

Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand

Angelegt zum Einleitungsbeschluss: Nov. 2003

Geändert zum Entwurf: Juli 2006

Geändert zum Satzungsbeschluss: Dez. 2007